

Präsident D. Haase: Würde an die erste Deputation zurückgehen.

17. (Nr. 126.) Den 8. Januar. Petition von 27 Advocaten zu Leipzig um Einführung des Anklageverfahrens, sowie der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Präsident D. Haase: Ist ebenfalls an die außerordentliche Deputation abzugeben.

18. (Nr. 127.) Den 9. Januar. Petition des Buchhändlervereins zu Leipzig, Friedrich Fleischer und Genossen, den Zustand der Presse und des Buchhandels im Königreich Sachsen betreffend, nebst einer Denkschrift hierüber in 75 Druckeremplaren.

Präsident D. Haase: Diese Denkschrift ist vertheilt worden, befindet sich in Ihren Händen, und die Eingabe selbst würde an die erste Deputation abzugeben sein.

Abg. Brockhaus: Die Denkschrift über die Censur und Pressfreiheit, die ich mir erlaubte in 75 Exemplaren zu überreichen, hat mit der Petition der leipziger Buchhändler wenigstens keinen directen Zusammenhang. Die Denkschrift wurde von einem Ausschusse sämtlicher deutschen Buchhändler entworfen und sollte ein Gesetz über Befreiung der Presse in Sachsen hervorrufen. Dieses Gesetz ist uns vorgelegt worden, und obgleich ich mich enthalte, über dasselbe jetzt Etwas zu äußern, so muß ich doch bemerken, daß die Petition, die die leipziger Buchhändler heute einreichen, von sämtlichen Buchhändlern daselbst einstimmig angenommen worden ist und sie darauf antragen, das uns vorgelegte Gesetz nicht anzunehmen. Indem ich bitte, die Petition an die erste Deputation abzugeben, die das Gesetz über die Presse berathet, behalte ich mir vor, später ein Mehreres darüber zu äußern.

Präsident D. Haase: Ich habe bereits bemerkt, daß diese Eingabe an die erste Deputation abzugeben sei. — Noch habe ich zu bemerken, daß der Abg. von der Planitz um Urlaub für heute nachgesucht und denselben von mir erhalten hat. Wir gehen nun zum Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung über, zu dem von der außerordentlichen Deputation über das Strafverfahren erstatteten Berichte. Ich ersuche den Herrn Referenten, zu dem Ende die Rednerbühne einzunehmen.

Referent Abg. Braun trägt, nachdem er die Rednerbühne bestiegen, das betreffende allerhöchste Decret vor (siehe dasselbe in Nr. 3. der Mittheilungen erster Kammer Seite 20). — Es würde nun, sagt der Referent, eigentlich der Reihenfolge nach mit Vorlesen der Motive des Gesetzentwurfs zu verfahren sein. Indessen dürfte es vielleicht zu Abkürzung der Verhandlung dienlich sein, wenn wir zuerst von der hohen Staatsregierung erführen, ob sie von Vorlesung der Motive absehen wolle, und ich bitte den Herrn Präsidenten deshalb, eine Frage an die hohe Staatsregierung zu stellen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann wohl voraussetzen, daß jedes Mitglied sowohl von den Motiven der Regierung, wie auch von dem Hauptberichte der geehrten Deputation Kenntniß genommen habe. Für das Publicum ist insofern bereits gesorgt, als die Motive in den Landtagsmittheilun-

gen nunmehr aufgenommen sind. Das Ministerium kann daher von dem Vorlesen derselben absehen.

Referent Abg. Braun: Ich würde vorschlagen, daß die Kammer nunmehr auch von Vorlesung des Hauptberichts absehen möge, und bitte den Herrn Präsidenten im Namen der Deputation, die Kammer zu fragen: ob sie von diesem Vortrag absehen wolle.

Abg. Tzschucke: Es ist in den Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer die in den Motiven enthaltene Darstellung des französischen Proceßverfahrens nicht mit abgedruckt worden. Da nun diese Darstellung einen wesentlichen Einfluß auf die ganzen Motive hat, so würde ich darauf antragen, daß dieser Theil der Motive mit abgedruckt würde.

Referent Abg. Braun: Ich habe dagegen Nichts zu erinnern; ich glaube sogar, daß es zweckmäßig sei, wenn es geschieht, und daher das nachgetragen wird, was in den Motiven über das französische Verfahren gesagt ist, soweit das darüber Gesagte noch nicht abgedruckt worden, zumal die Kammer voraussetzen wird, daß der allgemeine Theil des Hauptberichtes der Deputation doch den Landtagsmittheilungen einverleibt werde.

Präsident D. Haase: Ich richte an die verehrte Kammer die Frage: ob sie von dem Vorlesen des Hauptberichtes absehen wolle?

Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Es wird dieser Hauptbericht in die Mittheilungen aufzunehmen sein, und da derselbe jene Motive des Gesetzentwurfs mit berührt, welche zur Zeit in den Landtagsmittheilungen nicht mit abgedruckt worden, würden auch diese Motive noch dort mit aufgenommen werden. — Wir gelangen nun zum Vortrage des von der Deputation erstatteten Nachberichts.

Es möge nun nachträglich zu den allgemeinen Motiven Folgendes mitgetheilt werden.

So wenig auch die bei der Strafrechtspflege in Sachsen gemachten Erfahrungen die Regierung auf die Nothwendigkeit hingeführt haben, die zeitherige Grundlage, den gemeinen deutschen Criminalproceß, den man, zur Unterscheidung, oft mit Beimischung irriger Nebenbegriffe, den Inquisitionsproceß zu nennen pflegt, zu verlassen, so müßten doch schon die, selbst in Deutschland, vielfach vernommenen Stimmen für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Geschwornengerichte und Anklageproceß (oder Staatsanwaltschaft) für das Ministerium eine dringende Veranlassung abgeben, auch die Vortheile oder Nachteile dieser Institutionen zu prüfen, und den Werth eines auf jene Institutionen gegründeten Criminalprocesses, wie er in andern Staaten besteht, gegen den Werth des gemeinen deutschen Criminalprocesses abzuwägen.

Es hat sich aber die Regierung hiernach nicht bewegen können, jenen Institutionen, sei es ihrer Gesammtheit, sei es einzelnen, den Vorzug einzuräumen, und die bisherige Grundlage, den gemeinen deutschen Criminalproceß, die Inquisitionsmaxime, aufzugeben. Sie glaubt ihre Gründe dafür, wenn auch bei dem überaus reichhaltigen Material nur in möglichster Kürze darlegen, zuvor aber einen Abriss des französischen Criminalverfahrens, zunächst nach dem Gesetzbuch von 1808, und wie es im Hauptwerk auch in den während Napoleons Herrschaft